

# **Satzung des „Förderverein St. Hildegard Ulm/Donau e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Hildegard Ulm/Donau e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ulm und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. – 31.07.

## **§ 2 Vereinszweck und Ziel**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle, finanzielle und personelle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit am Schulzentrum St. Hildegard in Trägerschaft der Schulzentrum St. Hildegard gGmbH und mildtätiger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden sowie aus Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
  - entgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Ausstattung der Schule
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (i. S. durch § 53 AO)
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
2. Der Verein bezieht seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich dem Schulzentrum verbunden fühlen, erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Sie beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung drei Monate vor Geschäftsjahresende.
4. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, seine Satzungsbestimmungen oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Organe missachten, können

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.

## **§ 5 Beitrag**

1. Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu leisten, die ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt werden.
2. Für Beitragszahlungen unter € 100,-- jährlich gilt die Bankeinzugsquittung gleichzeitig als Spendenquittung. Für jährliche Beitragszahlungen ab € 100,-- und für einmalige Spenden werden gesonderte Spendenquittungen ausgestellt. Auf den Bankeinzugsbelegen und den Spendenquittungen werden die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit des Betrages bestätigt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung, sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche gegen eine Niederschrift sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zugänglichmachung zulässig.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Beschaffer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Als Beirat werden je drei Schülersprecherinnen von der Realschule sowie drei Schülersprecherinnen vom Gymnasium mit je einer Stimme pro Schulart dazu gewählt.
3. Die Schulleitung wird im Beirat mit einer Stimme für das gesamte Schulzentrum vertreten.
4. Die Verbindungslehrer von Realschule und Gymnasium haben im Beirat gesamt eine Stimme.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
10. Zur Übernahme von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aller Art, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes notwendig, wobei eine Unterschrift die des ersten Vorsitzenden oder des Vorstandsmitglieds für Finanzen sein muss.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, ein Vertreter aus dem Vorstand.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit bestimmt der Sitzungsvorsitzende.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schulzentrum St. Hildegard gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands und der Schulleitung sein.
2. Sie erstatten in der, dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung, Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Die vorstehende Satzung wurde am 29.01.2019 in Ulm/Donau von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.